



**Beschlussvorlage DS 406/2013/08-14**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 20.06.2013

**Fachbereich:** Der Bürgermeister  
**Bearbeiter:** Frau Retzke  
**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: Gemeindliche Finanzierungsmöglichkeiten von Projekten des Mittelbereiches**

| Beratungsfolge | Termin     | Zuständigkeit | Status |
|----------------|------------|---------------|--------|
| Hauptausschuss | 20.08.2013 | Entscheidung  | Ö      |

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss beschließt:**

**Den Vertretern der Gemeinde Hoppegarten im Kooperationsgremium des Mittelbereiches Neuenhagen wird empfohlen, bei Projekten des Mittelbereichs folgende Positionen zu deren Finanzierung zu vertreten:**

- a) Für Projekte, die nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg keine Projekte der gehobenen Daseinsvorsorge für den Mittelbereich sind (d.h. sogenannte interkommunale Projekte, die den Grundbedarf an Dienstleistungen sichern): Die Finanzierung übernehmen alle beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zur Gesamtbevölkerungszahl des Mittelbereichs. Entsprechende Haushaltsmittel sind von der Verwaltung rechtzeitig zu planen und im Haushalt einzustellen bzw. aus beschlossenen Budgets der Fachbereiche zu decken.
- b) Für Projekte, die nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Projekte der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge für den Mittelbereich sind: Die Finanzierung übernehmen die Gemeinden, die vom Land Brandenburg einen „Mehrbelastungsausgleich“ für ihre Funktion als Mittelzentrum erhalten. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall über eine „Zufinanzierung“ entscheiden.

**Sachverhalt:**

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg regelt derzeit die Funktion der Mittelbereiche, Mittelzentren und der den Mittelbereichen zuzuordnenden Kommunen wie folgt:

**2 Zentrale-Orte-System**

*Das Zentrale-Orte-System ist ein normiertes, flächendeckendes und hierar*

chisches System von Orten, die komplexe Funktionen für ihr Umland erfüllen. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Gesamtraum Berlin-Brandenburg. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungsgebietes. Dabei gilt, dass Zentrale Orte der jeweils höheren Hierarchiestufe auch die Funktionen der nachrangigen Hierarchiestufe(n) mit erfüllen, d.h. die Metropole hat zugleich die Funktionen eines Oberzentrums, Metropole und Oberzentren haben zugleich die Funktionen von Mittelzentren. Das Zentrale-Orte-System im Gesamtraum Berlin-Brandenburg besteht aus den Elementen Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum und Mittelzentrum in Funktionsteilung. **Auf die Festlegung von Zentren der Nahbereichsebene wird verzichtet, da im Zuge der Gemeindegebietsreform leistungsfähige Gemeinden und Ämter entstanden sind, in denen die Grundversorgung der Bevölkerung abgesichert wird.** Eine räumliche Schwerpunktsetzung durch die Raumordnung in Form der Ausweisung von Nahbereichszentren ist damit nicht mehr erforderlich. Der LEP B-B regelt das Zentrale-Orte-System abschließend und ersetzt die Festlegungen von zentralen Orten in den Regionalplänen.

## 2.2 (G)

Mit dem System Zentraler Orte soll ein tragfähiges Netz technischer und sozialer Infrastruktureinrichtungen des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfes gesichert und entwickelt werden.

## 2.3 (G)

Zentralörtliche Funktionen sollen im Funktionsschwerpunkt der Mittelzentren räumlich konzentriert werden. In der Metropole Berlin und den Oberzentren sind die polyzentralen Strukturen in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken.

## 2.4 (G)

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfes soll innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter für die amtsangehörigen Gemeinden abgesichert werden.

Zur Aufgabe von Mittelzentren wird ausgeführt:

## 2.9 (Z)

Mittelzentren sind Bad Freienwalde (Oder), Beeskow, Belzig, Bernau bei Berlin, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Erkner, Falkensee, Finsterwalde, Forst (Lausitz), Fürstenwalde/Spree, Guben, Hennigsdorf, Herzberg (Elster), Jüterbog, Königs Wusterhausen, Kyritz, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Nauen, Neuenhagen bei Berlin, Neuruppin, Oranienburg, Prenzlau, Rathenow, Schwedt/Oder, Seelow, Spremberg, Strausberg, Teltow, Templin und Zossen.

Mittelzentren in Funktionsteilung sind Elsterwerda – Bad Liebenwerda, Lauchhammer – Schwarzheide, Perleberg – Wittenberge, Pritzwalk – Wittstock/Dosse, Schönefeld – Wildau, Senftenberg – Großräschen, Werder (Havel) – Beelitz und Zehdenick – Gransee.

2.10 (G)

*In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden. Dazu gehören insbesondere:*

- ☐ *Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen,*
- ☐ *Einzelhandelsfunktionen,*
- ☐ *Kultur- und Freizeitfunktionen,*
- ☐ *Verwaltungsfunktionen,*
- ☐ *Bildungs-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie*
- ☐ *überregionale Verkehrsknotenfunktionen.*

*Dazu sollen die in den Mittelzentren vorhandenen Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes dem Nachfragepotenzial entsprechend gesichert, teilweise auch qualifiziert werden.*

2.11 (G)

*Die jeweils als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden sollen gemeinsam die Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernehmen und dazu eine enge Abstimmung über die jeweilige mittelzentrale Funktionswahrnehmung durchführen. Verbindliche Kooperationsformen sollen dafür die Basis bilden.*

2.12 (G)

*Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereiches Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.*

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Brandenburg erhält ein Mittelzentrum einen „Mehrbelastungsausgleich“ in Höhe von 800.000 €.

*Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG)*

*§ 14a BbgFAG (Gesetz) - Landesrecht Brandenburg  
Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte*

*(1) Die Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind oder Sitz der Verwaltung eines Landkreises sind, erhalten als Mehrbelastungsausgleich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 800.000 Euro. Soweit die Gemeinden die zentralörtlichen Aufgaben in Funktionsteilung wahrnehmen, wird der Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1 entsprechend aufgeteilt.*

*(2) Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 wird zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt.*

Im Sinne des Gesetzgebers gehen wir davon aus, dass der Mehrbelastungsausgleich durch das Mittelzentrum zur Abgeltung seiner **gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge** verwandt wird. Eine diesbezügliche jährliche Information des Mittelzentrums an die Mittelbereichskommunen ist bisher leider noch nicht erfolgt.

Aufgrund dieser besonderen Finanzverantwortung des Mittelzentrums sollte sich auch dieses als erstes in der Pflicht sehen, bei entsprechenden interkommunalen Vorhaben einen **eigenständigen Finanzierungsbeitrag** zu bestimmen.

Interkommunale Vorhaben „unterhalb“ der **gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge**, die jenseits des LEP B-B auch Aufgabe jeder einzelnen Mittelbereichskommune sind, sollten bei Vorliegen eines entsprechenden Einvernehmens vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel durch eine Schlüsselung mittels der Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen erbracht werden.

---

Karsten Knobbe  
Bürgermeister